

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt



Einführung in das Naturschutzrecht – Teil II

Mirow, 27. – 28. März 2019

MR Schoeneck



Ablauf des dritten Tages

Uhrzeit	Thema
09:00 - 09:45	Organisatorisches, Vorstellung der Teilnehmer, Einführung
09:45 – 10:30	K. Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung I
10:30 – 10:45	Kaffeepause
10:45 – 11:30	K. Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung II
11:30 – 12:00	K. Fall zur Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung Milchviehhaltung im Vogelschutzgebiet - Arbeit in Arbeitsgruppen
12:00 – 12:45	Mittagspause



Ablauf des dritten Tages

Uhrzeit	Thema
12:45 – 13:00	K. Fall zur Natura-2000-VerträglichkeitsprüfungMilchviehhaltung im Vogelschutzgebiet – Besprechung der Lösung
13:00 – 14:00	L. Landschaftsplanung M. Weitere Instrumente des Naturschutzrechts Küsten- und Gewässerschutzstreifen Gesetzlicher Biotopschutz Alleenschutz, Baumschutz, Vorkaufsrecht
14:00 – 14:30	N. Artenschutzrecht I
14:30 – 15:00	Kaffee und Kuchen
15:00 – 15:30	N. Artenschutzrecht II
15:30 – 16:00	O. Fall zum Artenschutzrecht Biber an der Peenitz I – Arbeit in Arbeitsgruppen
16:00	Ende des dritten Tages



Ablauf des vierten Tages

Uhrzeit	Thema
09:00 – 09:45	O. Fall zum Artenschutzrecht Biber an der Peenitz I - Besprechung der Lösung
09:45 – 10:15	P. Einstiegsfall zur Mitwirkung des ehrenamtlichen Naturschutzes Alte Eichen – Arbeit in Arbeitsgruppen – Besprechung der Lösung
10:15 — 10:45	Q. Mitwirkung des ehrenamtlichen Naturschutzes I Hintergründe und Entwicklung der Mitwirkung von anerkannten Vereinigungen Allgemeine Mitwirkungsmöglichkeiten des ehrenamtlichen Naturschutzes, Anerkennung von Verbänden,
10:45 – 11:00	Kaffeepause
11:00 – 11:45	Q. Mitwirkung des ehrenamtlichen Naturschutzes II Ablauf der Verbandsmitwirkung
11:45 – 12:00	R. Fall zur Verbandsmitwirkung Landwirt im Soll I – Arbeit in Arbeitsgruppen
12:00 – 12:45	Mittagspause



Ablauf des vierten Tages

Uhrzeit	Thema
12:45 – 13:15	R. Fall zur Verbandsmitwirkung Landwirt im Soll I – Besprechung der Lösung
13:15 – 14:15	S. Verbands- / Vereinsklage
14:15 – 14:45	Kaffee und Kuchen
14:45 – 15:30	T. Fall zur Verbandsmitwirkung Landwirt im Soll II - Arbeit in Arbeitsgruppen – Besprechung der Lösung
15:30 – 15:45	U. Abschließende Fragen
15.45 – 16.00	Abschluss und Seminarkritik
16:00	Ende des vierten Tages



P. Einstiegsfall zur Mitwirkung – Alte Eichen

Im Dorf Klein Koselwitz stehen in der Dorfmitte vor dem Rathaus fünf alte Eichen, die den Dorfplatz prägen. Bereits vor 15 Jahren sind nach einer Begutachtung durch einen Baumsachverständigen mehrere Starkäste unter erheblichem Kostenaufwand abgenommen worden. Aufgrund einer erneuten Begutachtung wird vom Sachverständigen eine ähnliche Maßnahme empfohlen.

Die Maßnahme ist allerdings im Dorf stark umstritten. Der neugewählte Bürgermeister, der der Liste "Sportverein" angehört, strebt die Abnahme der Bäume an. Diese sei derzeit noch kostengünstig – unter Mithilfe der Freiwilligen Feuerwehr – zu erreichen.



P. Einstiegsfall zur Mitwirkung – Alte Eichen

Mit dem gesparten Geld könnte der Eigenanteil für den dringend erforderlichen Ausbau/Sanierung des Sportplatzes verwendet werden.

Andere Bürger des Ortes lehnen die Abnahme strikt ab. Die Bäume seien die "Seele von Klein Koselwitz" und ihre Abnahme würde das Dorfbild zerstören. Als der Bürgermeister erkennen lässt, dass er nicht gedenkt, von seinem Plan abzurücken, gründen diese Bürger einen Verein "Grünes Klein Koselwitz" und kündigen an, mit allen Mitteln gegen den Plan des Bürgermeisters vorzugehen.

Wird der Bürgermeister sein Vorhaben verwirklichen können?



Grundsätzliches I

Warum haben Verbände besondere Rechte im Naturschutz?



Grundsätzliches II

Formalisierter, gesetzlich anerkannter Einfluss gesellschaftlicher Gruppierungen auf staatliche Entscheidungen ist verbreitet

z. B. Gewerkschaften (Tarifautonomie), IHKs, Landesjägerschaft

Problem: Souveränität der Parlamente (Demokratie)

Staatliche Hoheitsgewalt muss demokratisch legitimiert sein



Grundsätzliches III – Deutsche Tradition

Mitwirkungsrecht und (später) Klagerechte tragen dem besonderen ehrenamtlichen Engagement Rechnung, das gesellschaftlich erwünscht ist und ermutigt werden soll.

Ihre Einbindung soll der Verwaltung den in den Verbänden vorhandenen Sachverstand erschließen.

Ziel: Richtige Verwaltungsentscheidungen durch Information

Gesetzesbindung der Verwaltung: Art. 20 Absatz 3 GG



Grundsätzliches IV – Europarechtliche Sichtweise

Mitwirkungsrecht und (später) Klagerechte sollen eine "Balance of Power" bewirken.

Naturschutzinteressen haben – im Gegensatz zu Nutzungsinteressen – keine Interessenvertreter.

Verbände sollen zivilgesellschaftliches Engagement mobilisieren, um die Verwaltung zu richtigen Entscheidungen anzuhalten.

Ziel: Richtige Verwaltungsentscheidungen durch Klagedrohung



Grundsätzliches V – UmwRG

Naturschutzrecht ist noch durch die deutsche Tradition geprägt.

Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) setzt europäische Vorgaben (unzureichend?) um.

Mehrfache Verurteilungen Deutschland durch den EuGH

- → Letzte Novellierung des UmwRG (BR-Drs 422/16) Massive Ausweitung der Klagemöglichkeiten
 - In Kraft seit dem 2. Juni 2017
- → Bedeutung der Klagerechte des BNatSchG abnehmend
- UmwRG nicht Thema dieser Veranstaltung



- § 1 Absatz 1 UmwRG: Umfassende Klagegegenstände
- (1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Rechtsbehelfe gegen folgende Entscheidungen: (...)
- 5. Verwaltungsakte oder öffentlich-rechtliche Verträge, durch die andere als in den Nummern 1 bis 2b genannte Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union zugelassen werden, und



- § 1 Absatz 1 UmwRG: Umfassende Klagegegenstände
- (1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Rechtsbehelfe gegen folgende Entscheidungen: (...)
- 6. Verwaltungsakte über Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen zur Umsetzung oder Durchführung von Entscheidungen nach den Nummern 1 bis 5, die der Einhaltung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union dienen.



UmwRG: Subsidiarität des BNatSchG

§ 1 Anwendungsbereich

(3) Soweit in Planfeststellungsverfahren, die Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 5 unterfallen, Rechtsbehelfe nach diesem Gesetz eröffnet sind, wird § 64 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht angewendet.



Grundstrukturen

Verwaltungsverfahren

Verfahren zwischen Staat und Bürger zum Erlass einer Genehmigung, Zulassung, Anordnung

Beteiligte

Nur Betroffene, d.h. Antragsteller, Adressat etc.

Entscheidend ist <u>rechtliche</u> Betroffenheit, nicht faktische Betroffenheit



Grundstrukturen

Grundsatz der Nichtöffentlichkeit des Verwaltungsverfahrens

<u>Datenschutz</u> Recht der unmittelbar Beteiligten auf Geheimhaltung

Neu Durchbrechung durch Umweltinformationsgesetz und Informationsfreiheitsgesetz (EU-Recht)



Grundstrukturen

Grundsatz des Individualrechtsschutzes gegen staatliches Handeln

Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes

"Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen."

- Individualrechtsschutz als Grundrecht
- Voraussetzung Verletzung seiner individuellen Rechte
- <u>Keine Popularklage</u> Ob eine Rechtsverletzung gerichtlich geltend gemacht wird, bleibt dem Inhaber des Rechts überlassen.



Entwicklung I

- Seit 1976: Naturschutzrechtliche Mitwirkungsmöglichkeit
- Rechtsprechung ermöglicht, die Mitwirkungsmöglichkeit einzuklagen
- Seit 1980er Jahren Ergänzung um Verbandsklagen in einzelnen Bundesländern
- Bundeseinheitliche Verbandsklage seit 2002



Entwicklung II

- 1998 Aarhus-Konvention (In Kraft seit 2001)
- Umweltrechtsbehelfsgesetz seit 2006 (basiert auf EU-Richtlinie aus 2003)
- Erweiterung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes seit 2013
- (fast) vollständige Aufgabe des Individualrechtsbezuges durch letzte Novelle (DR-Drs 422/16)



Allgemeine Mitwirkungsmöglichkeiten in M-V

§ 31 Beiräte für Naturschutz und Landschaftspflege, Kreisnaturschutzbeauftragte

- (1) Bei der obersten Naturschutzbehörde kann ein Beirat für Naturschutz und Landschaftspflege gebildet werden. Die Mitglieder des Beirates werden befristet und auf Widerruf bestellt; sie dürfen nicht Bedienstete von Naturschutzbehörden sein.
- (2) In den Beirat sind Personen zu berufen, die im Naturschutz und in der Landschaftspflege besonders fachkundig oder erfahren sind. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben Anspruch auf Erstattung von Reisekosten.



Allgemeine Mitwirkungsmöglichkeiten in M-V

§ 31 (...)

- (3) Der Beirat hat die oberste Naturschutzbehörde in wichtigen Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege in ihrem Aufgabenbereich zu unterstützen und fachlich zu beraten. Dazu ist der Beirat rechtzeitig zu unterrichten. Er kann Maßnahmen des Naturschutzes anregen und ist auf Verlangen zu hören.
- (4) Bei den unteren Naturschutzbehörden können Beiräte für Naturschutz und Landschaftspflege gebildet sowie aus deren Mitgliedern ein Kreisnaturschutzbeauftragter bestellt werden. Der Beauftragte vertritt den Beirat, insbesondere in allen laufenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten. Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.



Allgemeine Mitwirkungsmöglichkeiten in M-V

§ 32 Betreuung geschützter Teile von Natur und Landschaft

(1) Die Naturschutzbehörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, die sich nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen, auf Antrag in bestimmtem Umfange mit der Betreuung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft beauftragen. Voraussetzung ist, dass sie die Gewähr für eine sachgerechte Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bieten. § 34 Satz 2 Nummer 7 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt. Die Beauftragung soll befristet werden; sie kann widerrufen werden. Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten wird durch sie nicht begründet. Die Naturschutzbehörde beteiligt sich an den notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe des Haushalts.



Allgemeine Mitwirkungsmöglichkeiten in M-V

§ 32 Betreuung geschützter Teile von Natur und Landschaft

(2) Die Schutzgebietsbeauftragten sollen vor einer Änderung oder Aufhebung der Schutzvorschriften und vor allen Entscheidungen gehört werden, welche die geschützten Teile von Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen können.



Allgemeine Mitwirkungsmöglichkeiten in M-V

§ 32 Betreuung geschützter Teile von Natur und Landschaft

- (3) Die Betreuung beinhaltet,
- 1.die Entwicklung des Schutzgegenstandes und der Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensräume zu beobachten und schriftlich festzuhalten,
- 2. Vorschläge zur Verbesserung der Wirksamkeit der getroffenen Regelungen und Maßnahmen zu unterbreiten,
- 3.pflegerische Maßnahmen des Naturschutzes durchzuführen,
- 4.die Öffentlichkeit über das Schutzgebiet und naturschutzgerechtes Verhalten zu informieren.



Allgemeine Mitwirkungsmöglichkeiten in M-V

§ 33 Naturschutzwarte

- (1) Zur Unterstützung der Naturschutzbehörden werden für ein bestimmtes Gebiet durch die unteren Naturschutzbehörden sowie die Großschutzgebietsverwaltung Naturschutzwarte bestellt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (2) Die unteren Forstbehörden <u>nehmen</u> die Aufgaben der Naturschutzwarte für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes unter Einbeziehung der nach Absatz 1 bestellten Personen wahr.



Allgemeine Mitwirkungsmöglichkeiten in M-V

§ 33 Naturschutzwarte

(3) Die Naturschutzwarte haben die sie bestellende Naturschutzbehörde über alle nachteiligen Veränderungen in Natur und Landschaft zu informieren und durch Aufklärung darauf hinzuwirken, dass Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden. Sie haben ferner die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die dem Schutz und der Pflege von Natur und Landschaft dienen oder die Erholung in der freien Natur regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, festzustellen, abzuwehren sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken.



Allgemeine Mitwirkungsmöglichkeiten in M-V

§ 33 Naturschutzwarte

- (4) Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 3 erforderlich ist, sind die Naturschutzwarte berechtigt,
- 1. Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, zu betreten,
- 2.eine Person anzuhalten und ihre Identität festzustellen; § 29 Absatz 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes gilt entsprechend,
- 3.eine Person vorübergehend von einem Platz zu verweisen und ihr vorübergehend das Betreten eines Platzes zu verbieten und
- 4.unberechtigt entnommene Gegenstände, gehaltene oder erworbene Pflanzen und Tiere sowie solche Gegenstände sicherzustellen, die bei Zuwiderhandlungen nach Absatz 3 verwendet wurden oder verwendet werden sollen.



Mitwirkung: Verband, Verein, Vereinigung

- → Verband (BNatSchG bis 2002) "soziologischer" Begriff
- → Verein (BNatSchG ab 2002)
 Umbenennung, da faktisch Vereinseigenschaft
 Voraussetzung ist (war)
- → Vereinigung (seit UmwRG)
 Angleichung an UmwRG, Gleichstellung mit Verein sollte vermieden werden



Mitwirkung: Verband, Verein, Vereinigung

- → Verband (BNatSchG bis 2002) "soziologischer" Begriff
- Verein (BNatSchG ab 2002)
 Umbenennung, da faktisch Vereinseigenschaft
 Voraussetzung ist (war)
- Vereinigung (seit UmwRG)
 Angleichung an UmwRG, Gleichstellung mit Verein sollte vermieden werden



Mitwirkung: Verband, Verein, Vereinigung

- → Verband (BNatSchG bis 2002) "soziologischer" Begriff
- Verein (BNatSchG ab 2002)
 Umbenennung, da faktisch Vereinseigenschaft
 Voraussetzung ist (war)
- Vereinigung (seit UmwRG)
 Angleichung an UmwRG, Gleichstellung mit Verein sollte vermieden werden



Mitwirkung: Verband, Verein, Vereinigung

Begriff "Verband" immer noch weit verbreitet, auch wenn von einer Vereinigung die Rede ist.



Verbandsmitwirkung: Nur anerkannte Vereinigungen

→ Definition § 63 Absatz 1 BNatSchG

Anerkannte Naturschutzvereinigung ist eine nach § 3 UmweltRG anerkannte Vereinigung, "die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert".



Anerkennung von Vereinigungen

- Keine gesonderte Regelung für anerkannte Naturschutzverbände im Naturschutzrecht
- Regelung durch § 3 des Umwelt-Rechtsbehlfsgesetzes



Anerkennung von Vereinigungen - § 3 UmwRG

- (1) Auf Antrag wird einer inländischen oder ausländischen Vereinigung die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach diesem Gesetz erteilt. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Vereinigung
- 1. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes fördert,
- 2. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist, (...)



Anerkennung von Vereinigungen - § 3 UmwRG

- 3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit der Vereinigung zu berücksichtigen,
- 4. gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung verfolgt und
- 5. jeder Person den Eintritt als Mitglied ermöglicht, die die Ziele der Vereinigung unterstützt; (...)



Anerkennung von Vereinigungen - § 3 UmwRG

(1) (...) In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen; dabei ist insbesondere anzugeben, ob die Vereinigung im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert. Die Anerkennung kann, auch nachträglich, mit der Auflage verbunden werden, dass Satzungsänderungen mitzuteilen sind. Sie kann ferner auch öffentlich bekannt gemacht werden. In den Fällen des Absatzes 3 ist bei einer Vereinigung, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert, in der Anerkennung darüber hinaus anzugeben, ob sie nach ihrer Satzung landesweit tätig ist.

Mirow, 27./28. März 2019



Anerkennung von Vereinigungen - § 3 UmwRG

(1) (...) In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen; dabei ist insbesondere anzugeben, ob die Vereinigung im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert. Die Anerkennung kann, auch nachträglich, mit der Auflage verbunden werden, dass Satzungsänderungen mitzuteilen sind. Sie kann ferner auch öffentlich bekannt gemacht werden. In den Fällen des Absatzes 3 ist bei einer Vereinigung, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert, in der Anerkennung darüber hinaus anzugeben, ob sie nach ihrer Satzung landesweit tätig ist.



Anerkennung von Vereinigungen - § 3 UmwRG

(3) Für eine inländische Vereinigung mit einem Tätigkeitsbereich, der nicht über das Gebiet eines Landes hinausgeht, wird die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes ausgesprochen.



Verbandsmitwirkung: Nur anerkannte Vereinigungen

- Zuständigkeit für die Anerkennung von überregionalen Verbänden Umweltbundesamt
- Zuständigkeit für die Anerkennung von Landesverbänden: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie



Verbandsmitwirkung: Nur anerkannte Vereinigungen

- → In Mecklenburg-Vorpommern sind (seit den 90er Jahren) fünf Vereinigungen anerkannt:
 - BUND
 - NABU
 - Landesjagdverband
 - Landesanglerverband
 - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald



Verbandsmitwirkung: Mitwirkungsfälle

- § 63 Absatz 1 BNatSchG: Bundesweit anerkannte Verbände nur bundesbehördliche Rechtsakte
- → § 63 Absatz 2 BNatSchG: Landesweit anerkannte Verbände bundesrechtliches Mindestmaß
- → § 30 Absatz 1 NatSchAG M-V: Landesweit anerkannte Verbände landesrechtliche Ergänzungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG



Mitwirkungsfälle nach § 63 Absatz 2 BNatSchG

- (2) Einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben
- 1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden der Länder,
- 2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 10 und 11, (...)



Mitwirkungsfälle nach § 63 Absatz 2 BNatSchG

(...)

- 3. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 36 Satz 1 Nummer 2,
- 4. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur,

(…)



Mitwirkungsfälle nach § 63 Absatz 2 BNatSchG

(...)

5. vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von Gebieten im Sinne des § 32 Absatz 2, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten und Biosphärenreservaten sowie von Abweichungsentscheidungen nach § 34 Absatz 3 bis 5, auch in Verbindung mit § 36 Satz 1 Nummer 2, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden,

(…)



Mitwirkungsfälle nach § 63 Absatz 2 BNatSchG

- 6. in Planfeststellungsverfahren, wenn es sich um Vorhaben im Gebiet des anerkennenden Landes handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind,
- 7. bei Plangenehmigungen, die an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 6 treten, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, (...)

soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.



Mitwirkungsfälle nach § 63 Absatz 2 BNatSchG

8. in weiteren Verfahren zur Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften, wenn das Landesrecht dies vorsieht,

→ § 30 Absatz 1 NatSchAG M-V



Mitwirkungsfälle nach § 30 Absatz 1 NatSchAG M-V

§ 30 Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen

- (1) Gemäß § 63 Absatz 2 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes findet eine Mitwirkung ferner statt bei der Erteilung von
- Ausnahmen nach § 20 Absatz 3 und
- Befreiungen von den Verboten des § 19 Absatz 1 und
- des § 23 Absatz 4 und 5,

soweit die Naturschutzvereinigung durch das Vorhaben in ihrem für die Anerkennung maßgebenden satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.



Mitwirkungsfälle nach § 30 Absatz 1 NatSchAG M-V

§ 30 Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen

- (1) Gemäß § 63 Absatz 2 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes findet eine Mitwirkung ferner statt bei der Erteilung von
- Ausnahmen nach § 20 Absatz 3 und (gesetzlicher Biotopschutz)
- Befreiungen von den Verboten des § 19 Absatz 1 und
- des § 23 Absatz 4 und 5,

soweit die Naturschutzvereinigung durch das Vorhaben in ihrem für die Anerkennung maßgebenden satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.



Mitwirkungsfälle nach § 30 Absatz 1 NatSchAG M-V

§ 30 Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen

- (1) Gemäß § 63 Absatz 2 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes findet eine Mitwirkung ferner statt bei der Erteilung von
- Ausnahmen nach § 20 Absatz 3 und (gesetzlicher Biotopschutz)
- Befreiungen von den Verboten des § 19 Absatz 1 und (Alleenschutz)
- des § 23 Absatz 4 und 5,

soweit die Naturschutzvereinigung durch das Vorhaben in ihrem für die Anerkennung maßgebenden satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.

Mirow, 27./28. März 2019

MR Schoeneck



Mitwirkungsfälle nach § 30 Absatz 1 NatSchAG M-V

§ 30 Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen

- (1) Gemäß § 63 Absatz 2 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes findet eine Mitwirkung ferner statt bei der Erteilung von
- Ausnahmen nach § 20 Absatz 3 und (gesetzlicher Biotopschutz)
- Befreiungen von den Verboten des § 19 Absatz 1 und (Alleenschutz)
- des § 23 Absatz 4 und 5, (Horstschutz) soweit die Naturschutzvereinigung durch das Vorhaben in ihrem für die Anerkennung maßgebenden satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.

Mirow, 27./28. März 2019



Ablauf, Form und Umfang der Mitwirkung

§ 30 Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen

(2) Anerkannte Naturschutzvereinigungen sind über Vorhaben, auf die sich die Mitwirkung erstreckt, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Sie werden am Verfahren beteiligt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis mitteilen, sich am Verfahren beteiligen zu wollen. Der zu beteiligenden Naturschutzvereinigung ist innerhalb einer angemessenen, mindestens jedoch vierwöchigen Frist nach Übersendung der Unterlagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Naturschutzvereinigung hat Anspruch auf Übersendung aller für das Vorhaben bedeutsamer Unterlagen, soweit sie nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.



Ablauf, Form und Umfang der Mitwirkung

Kenntnisgabe gegenüber dem Verband, § 30 Abs. 2 Satz 1 NatSchAG M-V

Bei entsprechender Nachricht innerhalb von zwei Wochen:

Beteiligung, § 30 Abs. 2 Satz 2 NatSchAG M-V



Ablauf, Form und Umfang der Mitwirkung

- Verband hat Anspruch auf Übersendung aller für das Vorhaben bedeutsamer Unterlagen, § 30 Abs. 1 Satz 3 NatSchAG M-V
- einschließlich einschlägigerSachverständigengutachten



Ablauf, Form und Umfang der Mitwirkung

- <u>Bedeutsam</u> sind alle Unterlagen, die für die naturschutzfachliche oder landschaftspflegerische Beurteilung des Vorhabens von Bedeutung sein können. Nicht nur Äußerungen von externen Sachverständigen, sondern auch sachverständige Stellungnahmen Dritter oder beteiligter Behörden
- Ausnahme: Unterlagen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten



Ablauf, Form und Umfang der Mitwirkung

Stellungnahmefrist: Angemessener Zeitraum, mindestens vier Wochen, § 30 Abs. 2 Satz 3 NatSchAG M-V.



Ablauf, Form und Umfang der Mitwirkung

(3) Endet das Verfahren durch einen Verwaltungsakt oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, so ist den Verbänden, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, die Entscheidung bekannt zu geben, es sei denn, der Verband hat von seinem Mitwirkungsrecht nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 Gebrauch gemacht.



Ablauf, Form und Umfang der Mitwirkung

Bekanntgabe der Entscheidung nach Abschluss des Verfahrens, sofern der Verband mitgewirkt hat, § 30 Abs. 3 NatSchAG M-V



R. Fall zur Verbandsmitwirkung

Landwirt im Soll I

Der Betriebsinhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes im Außenbereich möchte seinen Betrieb durch zusätzliche Stallanlagen erweitern. Um die Planungen zu verwirklichen, muss ein Soll beseitigt werden.

Fragen:

Welche Genehmigungen sind bei welchen Behörden zu beantragen?

Besteht ein Mitwirkungsrecht anerkannter Naturschutzvereinigungen?

Wie müsste das Verfahren ablaufen?



Klageformen

<u>Partizipationserzwingungsklage</u>

- → Klage auf Sicherstellung des Mitwirkungsrechts
- → Bedeutung inzwischen stark abnehmend

Inhaltliche Klagen / "Echte" Verbandsklagen

- → wegen fehlerhafter Anwendung des Naturschutzrechts
- → [auf Grund von § 2 UmwRG]



Partizipationserzwingungsklage

Voraussetzung

Verletzung eines bestehenden Mitwirkungsrechts

Hierbei wird gerichtlich geprüft, ob der Verband tatsächlich die Möglichkeit gehabt hat, unter Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften an dem Verwaltungsverfahren teilzunehmen.



Partizipationserzwingungsklage – Beispiele

- Fehlende Beteiligung
- nicht vollständige Übersendung der Unterlagen
- zu kurze Stellungnahmefrist

Hierzu zählt auch der Fall, dass die Behörde rechtswidrig eine Entscheidung in einem Verfahren getroffen hat, das keinen Mitwirkungsfall darstellt, richtigerweise aber eine Entscheidung in einem Verfahren hätte getroffen werden müssen, das einen Mitwirkungsfall darstellt (z. B. Baugenehmigung statt Planfeststellung).



Partizipationserzwingungsklage – Klageziele

Bei **laufenden Verfahren** kann der Verband einklagen, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften tatsächlich beteiligt zu werden.

Folge: Nachholen der Beteiligung, in der Regel: Aussetzen des Verfahrens bis zum Abschluss des Beteiligungsverfahrens



Partizipationserzwingungsklage – Klageziele

Bei **abgeschlossenen Verfahren** kann der Verband immer dann die Sachentscheidung selbst angreifen, wenn nicht sicher ist, dass die gleiche Entscheidung auch bei Beteiligung des Verbandes ergangen wäre.

Bei Ermessensentscheidungen sowie Planfeststellungen ist dies regelmäßig der Fall, weil Entscheidungsspielräume der Behörde bestehen, die im Lichte einer Stellungnahme des Verbandes zu einer anderen Entscheidung hätten führen können. Baustopp möglich!

Etwas anderes gilt grundsätzlich bei gebundenen Entscheidungen.



"Echte" Verbandsklage – Klagemöglichkeiten

§ 64 BNatSchG Naturschutzrechtliche Verbandsklage

§ 2 UmwRG Allgemeine Klagemöglichkeit von Umweltvereinigungen



"Echte" Verbandsklage – Klagemöglichkeiten

Subsidiarität der naturschutzrechtlichen Klage

§ 1 Absatz 3 UmwRG

(3) Soweit in Planfeststellungsverfahren, die Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 unterfallen, Rechtsbehelfe nach diesem Gesetz eröffnet sind, wird § 64 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht angewendet.



"Echte" Verbandsklage – Kläger

- Anerkennung des Landesverbandes oder Bundesverbandes als Vereinigung gemäß § 3 Abs. 1 Umweltrechtsbehelfsgesetz
- Besondere Qualifikation als anerkannte Naturschutzvereinigung gemäß § 63 Absatz 1 BNatSchG

"Vereinigung, die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert"



"Echte" Verbandsklage – Klagegegenstände

Bundesrechtlich: § 64 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG

- Planfeststellungen und Plangenehmigungen (aber: § 1 Absatz 3 UmwRG)
- Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz hochrangiger Schutzgebiete (Natura 2000 Gebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete)
- Einschließlich Abweichungsentscheidungen nach § 34 Absatz 3 - 5 BNatSchG



"Echte" Verbandsklage – Klagegegenstände Rechtsprechung

- Tendenz zur Erweiterung der Klagegegenstände aufgrund nicht ausreichender Umsetzung der Aarhus-Konvention
- Neuere Entscheidungen z.B.
 OVG Magdeburg vom 03.01.2017 Az. 2 M 118/16
 - → Klagemöglichkeit für Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG
- Durch Novelle des UmwRG überholt



"Echte" Verbandsklage – Klagegegenstände

Landesrechtliche Ergänzungen aufgrund von § 64 Absatz 3 BNatSchG nach § 30 Absatz 5 NatSchAG M-V

- (5) Gemäß § 64 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes können Rechtsbehelfe ferner eingelegt werden gegen
- 1. Befreiungen von dem Verbot des § 19 Absatz 1, wenn mehr als zehn Bäume betroffen sind [Alleenschutz], sowie
- 2. Befreiungen von den Verboten des § 23 Absatz 4 und 5, [Horstschutz] sofern die Entscheidungen Vorhaben betreffen, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.



"Echte" Verbandsklage – Klagegrund

Gerichtlicher Prüfungsmaßstab nach § 64 Absatz 1 Nummer 1: Verstoß gegen das (materielle) Naturschutzrecht

(...) "wenn die Vereinigung

1. geltend macht, dass die Entscheidung Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, Naturschutzrecht der Länder oder anderen Rechtsvorschriften, die bei der Entscheidung zu beachten und zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind, widerspricht,"



"Echte" Verbandsklage – Klagegrund

Gerichtlicher Prüfungsmaßstab nach § 64 Absatz 1 Nummer 1: Verstoß gegen das (materielle) Naturschutzrecht im weiteren Sinne

(...) "wenn die Vereinigung

geltend macht, dass die Entscheidung Vorschriften dieses Gesetzes,
Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder
fortgelten, Naturschutzrecht der Länder oder anderen Rechtsvorschriften, die
bei der Entscheidung zu beachten und zumindest auch den Belangen des
Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind,
widerspricht,"



"Echte" Verbandsklage – Klagegrund

Das Gericht prüft (nur), ob die genannten Vorschriften verletzt sind, nicht aber, ob andere bei Erlass des Verwaltungsaktes zu beachtende Vorschriften zutreffend angewandt worden sind.

- BNatSchG und NatSchAG M-V
- Rechtsvorschriften, die aufgrund oder im Rahmen dieser Gesetze erlassen worden sind oder fortgelten (insbesondere Schutzgebietsfestsetzungen)
- Andere Rechtsvorschriften, die bei Erlass des Verwaltungsaktes zu beachten und zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind.



"Echte" Verbandsklage – Klagegrund

Naturschutzrecht im weiteren Sinne

Beispiel 1

§ 5 Satz 3 Bundeswasserstraßengesetz:

"Das Befahren der Bundeswasserstraßen in Naturschutzgebieten und Nationalparken … kann durch Rechtsverordnung …geregelt, eingeschränkt oder untersagt werden …"



"Echte" Verbandsklage – Klagegrund

Naturschutzrecht im weiteren Sinne – Beispiel 2

§ 17 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz

"Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen."



"Echte" Verbandsklage – Voraussetzungen Mitwirkungsberechtigung im Verwaltungsverfahren

Verein bzw. Verband müssen

 zur Mitwirkung berechtigt gewesen sein und Gelegenheit zur Äußerung erhalten und sie wahrgenommen haben oder

rechtswidrig keine Gelegenheit zur Äußerung erhalten haben.



"Echte" Verbandsklage – Voraussetzungen

Präklusion

Es können nur solche Einwendungen vorgebracht werden, die schon im Mitwirkungsverfahren erhoben worden sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Einwendungen auf Grund der gegebenen Mitwirkungsmöglichkeit nicht vorgebracht werden konnten.



"Echte" Verbandsklage – Voraussetzungen

Betroffenheit des Verbandes in seinem satzungsmäßigen Aufgabenbereich

Vereine / Verbände können nach ihrer Satzung entweder als Ziel den Schutz von Natur und Landschaft entweder als Ganzes oder aber inhaltlich bzw. regional (neu) beschränkt verfolgen.

Beispiel:

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (anerkannt in Mecklenburg-Vorpommern) ist nicht bei Verfahren zu beteiligen, die Gewässer betreffen.



"Echte" Verbandsklage – Voraussetzungen

Kein Verwaltungsakt auf Grund gerichtlicher Entscheidung

Beispiel:

Planfeststellungsbeschluss für einen Straßenbau ist von Anwohnern gerichtlich erfolgreich angegriffen und aufgehoben worden mit der Maßgabe, den Straßenverlauf von der Bebauung weiter zu entfernen. Damit sind neue Belastungen für Natur und Landschaft verbunden. Der neu ergehende Planfeststellungsbeschluss kann nicht mehr mit der Verbandsklage angegriffen werden.



"Echte" Verbandsklage – Voraussetzungen Einhaltung der üblichen Klagefristen

Regelfall: Einen Monat nach Zustellung der mit

zutreffender Rechtsbehelfsbelehrung

versehenen Verwaltungsentscheidung bzw.

des Widerspruchsbescheides (§ 74 VwGO)



"Echte" Verbandsklage – Voraussetzungen

Einhaltung der üblichen Klagefristen

Ausnahme bei fehlender Bekanntgabe:

Ein Jahr nach (Möglichkeit der) Kenntnisnahme durch die Vereinigung.

Bei Großvorhaben bedeutet das, dass die Vereinigung zumeist auf Grund der öffentlichen Wirkung einer Verwaltungsentscheidung zumindest Kenntnis hätte erlangen können.



T. Fall zur Verbandsklage

Landwirt im Soll II

Die Baugenehmigung wird zusammen mit der Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V erteilt. Eine anerkannte Naturschutzvereinigung klagt gegen die Genehmigung mit der sachlich zutreffenden Begründung, dass

1. die Entscheidungen falsch seien: Das Soll hätte zwar beseitigt werden dürfen. Es sei aber fehlerhaft gewesen, als Kompensation nur eine Ausgleichszahlung festzusetzen. Richtigerweise hätte als Ausgleichsmaßnahme festgesetzt werden müssen, ein anderes Soll, dass vor 30 Jahren beseitigt worden sei, wieder herzustellen.



T. Fall zur Verbandsklage

Landwirt im Soll II

- 2. nicht die erforderlichen Unterlagen übersandt worden wären. Zwar sei das Gutachten des Landschaftsplanungsbüros über die Eingriffsbewertung übersandt worden, nicht aber die Untersuchungen, die ergeben hätten, dass die Errichtung des Erweiterungsbaus nur an dieser Stelle möglich sei.
- 3. nur der Kreisverband beteiligt worden sei. Der dortige Vorsitzende sei aber der Neffe des Betriebsinhabers. Richtigerweise hätte der Landesverband beteiligt werden müssen.

Mit welchen Begründungen hätte eine Klage Aussicht auf Erfolg?



Abschluss und Seminarkritik

Wie hat es Ihnen gefallen?

Was kann verbessert werden?



Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Gute Heimreise!

